

Pfarrer heutzutage seine Helfer. Ein vielfaches Apostolat können diese ausüben: so durch gutes Beispiel, Gebet, Belehrung und Glaubensverteidigung, Verbreitung der guten Presse und Wachsamkeit gegenüber den Gefahren, welche der Pfarrfamilie durch kirchenfeindliche Einflüsse drohen. In vielen Pfarreien üben selbst schon die Kinder ein segensreiches Apostolat für Gottes Reich aus (z. B. das Sonntagsblattapostolat).

In unserer vom Kampfe durchwühlten ehrfurchtlosen Zeit wird mancher *Seelsorger* vielleicht auch *persönlichen Schutz* gegenüber der kirchenfeindlichen Hetze und Verleumdung brauchen. Gut unterrichtete Katholiken und vor allem die Laienapostel werden ihren Hirten nicht feig im Stich lassen. Wenn es durchaus nicht anders geht, muß freilich der Priester seine Ehre auch auf dem Rechtswege verteidigen. Das ist bisweilen schon deshalb notwendig, damit die Kirchenfeinde nicht allzu frech werden. Die Rechtsschutzstellen der katholischen Geistlichkeit müßten daher noch mehr benutzt und ausgebaut werden.

Das Toben der Kirchenfeinde in Wort und Schrift erschwert die Seelsorge in der Gegenwart gewaltig. Aber Gott weiß auch, *warum er es zuläßt*. Die kirchenfeindliche Hetze gibt jedenfalls dem Laien reichlich Gelegenheit, sich mit freiem tapferem Entschluß für Christus zu erklären, und der Seelsorger wird genötigt, Christi Lehre mit Nachdruck zur Abwehr des Irrtums zu verkünden. Seien wir Priester als treue Hirten stets bereit, unsere schwere Mission in einer kranken Zeit zu erfüllen. Die Hilfe des allmächtigen göttlichen Hirten wird uns dann nicht fehlen.

Wichtige Lehrstücke aus „Quadragesimo anno“.

Von Oswald v. Nell-Breuning S. J.

Das päpstliche Weltrundschreiben „Quadragesimo anno“ (Q. a.) besteht aus einem geschichtlichen, einem lehrhaften und einem sozusagen gesetzgeberischen Teil, in welchem der Papst die Wegweisung gibt zur notwendigen sittlichen Erneuerung der Gesellschaft. Lehrstücke bedeutsamster Art sind natürlich keineswegs bloß in dem lehrhaften Teile des Rundschreibens, sondern in allen Teilen enthalten; im *lehrhaften* Teile aber — es ist der in der Mitte des Ganzen stehende zweite Hauptteil — drängen sie sich ganz besonders zusammen.

Zwanglos bilden wir folgende Gruppen:

Vorfrage: Zuständigkeit der Kirche (n. 11 und 41—43);

1. Fragenkreis um das *Eigentum* (n. 44—62);
2. Fragenkreis um *Arbeit und Arbeitslohn* (n. 63 bis 75);
3. Fragenkreis um die Gestaltung der öffentlich-rechtlichen Ordnung der *Gesellschaft* und die *freien Ver- gesellschaftungen* (n. 76—97, 29—38);
4. *Kapitalismus* (n. 100—110);
5. *Sozialismus* (n. 111—126).

Die hier angegebenen Nummern sind die Ordnungszahlen der Abschnitte nach der Druckvorlage der amtlichen Ausgabe der Vatikanischen Druckerei. — Die vortreffliche Ausgabe der „Sozialen Rundschreiben Leos XIII. und Pius XI.“, Text und deutsche Übersetzung samt systematischen Inhaltsübersichten und einheitlichem Sachregister herausgegeben von G. Gundlach S. J. (F. Schöningh, Paderborn 1931), bringt die Nummern am Rande der deutschen Übersetzung von Q. a., während „Rerum novarum“ dort bereits mit der in der neuesten vatikanischen Ausgabe eingeführten Numerierung abgedruckt ist, auf welche die Fußnoten von Q. a. stets verweisen. — Auch hier wird R. n. immer nach dieser neuen, amtlichen Numerierung angeführt.

Zu jeder der aufgezählten Fragen bringt das Rundschreiben eine ganze Anzahl von Lehrstücken, die alle ins einzelne gehend zu behandeln ein recht umfangreiches Buch erfordern würde, befleißigt sich doch die Enzyklika einer überaus gedrängten Kürze, so daß ihre Stofffülle ganz außerordentlich ist. Hier sollen in der Reihenfolge der gemachten Aufzählung wenigstens einige besonders wichtig erscheinende Lehrstücke in Kürze dargelegt werden.

Vorfrage: Zuständigkeit der Kirche (nn. 11 und 41—43).

Kirche und Staat: Dieses Thema füllt die Welt- und Kirchengeschichte von Jahrhunderten. *Kirche und Gesellschaft, Kirche und Wirtschaft:* Das war ein unerhört neues Thema! Kein Wunder, daß Leo XIII., der dieses Thema zuerst anschlug, das Bedürfnis empfand, vor sich selbst und vor der Welt die Begründung zu geben, mit welchem Rechte die Kirche und ihr Oberhaupt, der römische Papst, auch zu diesen durch die neuzeitliche Entwicklung brennend gewordenen Fragen etwas zu sagen haben. *Kirche und Staat* als die Vertreter zweier wesensverschiedener Gewalten, hier der geistlichen, dort der weltlichen Gewalt, mußten ein Verhältnis zu einander finden, ihre Gewaltbereiche gegen einander abgrenzen. Daß der große Staatsmann auf dem Stuhle Petri in seinen Staatsenzykliken „Diuturnum“ vom 29. Juni 1881 und

„*Immortale*“ vom 1. November 1885 dieses Verhältnis genauer umschrieb und die Grenzen mit sicherer Hand absteckte, das fand jedermann selbstverständlich, der nicht die geistliche Gewalt entweder überhaupt leugnete oder doch völlig an die weltliche Gewalt auslieferte und versklavte. Nur der *Liberalismus* strengster Observanz konnte hier Anstoß nehmen. Als aber Leo XIII. in „*Rerum novarum*“ den herkömmlichen Kreis überschritt und erstmals zu Fragen des neuzeitlichen *Wirtschaftslebens* und der durch die wirtschaftliche Entwicklung bedingten *gesellschaftlichen* Lage lehr- und hirtenamtlich Stellung nahm, da erschien dies selbst vielen Katholiken nicht bloß verwunderlich, sondern geradezu bedenklich (vgl. Q. a. n. 14). Weil Leo, der die geistigen Strömungen der Zeit wohl abzuschätzen wußte, dies voraussah, darum der ungewöhnliche Nachdruck, mit dem er für die Kirche und ihr Oberhaupt die Zuständigkeit in diesen Fragen in Anspruch nimmt, darum seine feierliche und beschwörend ernste Versicherung, die anstehenden Fragen könnten ohne Mitwirkung der Kirche einer ersprießlichen Lösung überhaupt nicht zugeführt werden (R. n. n. 13).

Inzwischen hat man sich ja nun daran gewöhnt, daß die Kirche sich um die sogenannte *soziale Frage* kümmert; man hatte auch in weiteren Kreisen einsehen gelernt, daß mit Grundsätzen von der Art: „Mit Sittenprüchlein baut man keine Eisenbahnen“ auf die Dauer nicht weit zu kommen ist, weil die heutige *Wirtschaft*, die Produktions- und *Verkehrstechnik*, deren diese Wirtschaft sich bedient, ohne ein sehr hohes Maß von Sittenstreng und Gewissenhaftigkeit überhaupt nicht geht. So dämmerte wohl die Einsicht dafür, daß *Wirtschaftsethik*, *Aktienmoral*¹⁾, *Börsenmoral*²⁾, *Versicherungsmoral*³⁾), *Gläubiger- und Schuldnermoral*, *Arbeits- und Lohnmoral* doch keine leeren Worte, sondern geradezu entscheidende Tragkräfte einer so hochgespannten und verwinkelten Wirtschaft wie der unsrigen sind. Aber trotz dieser aufdämmenden und allmählich wachsenden Einsicht, die heute dazu führt, daß führende *Wirtschaftsblätter* wie „*Frankfurter Zeitung*“ und „*Deutsche Bergwerks-Zeitung*“ über die Wichtigkeit hochstehender

¹⁾ Vgl. vom Vf., *Aktienreform und Moral*, Carl Heymanns Verlag, Berlin 1930.

²⁾ Vgl. vom Vf., *Grundzüge der Börsenmoral*, Herder u. Co., G. m. b. H., Verlagsbuchhandlung, Freiburg i. B. 1928.

³⁾ Vgl. vom Vf., Art. *Versicherungsmoral* im *Staatslexikon der Görresgesellschaft* ⁵V (1932).

Wirtschaftsmoral fast päpstlicher reden als der Papst, und führende Wirtschaftsverbände sich den Rang ablaufen in Kundgebungen gegen sittliche Entartungsscheinungen in der Wirtschaft und für dringende Wiederinkraftsetzung strengster sittlicher Maßstäbe, so blieben doch große Unklarheiten. Um die sogenannte *Eigenständigkeit* der Kultursachgebiete, um das Verhältnis der sogenannten *Wirtschaftsgesetze* zum Sittengesetz entspannen sich weitläufige und nicht immer fruchtbare Erörterungen. Hier hat Q. a. Klarheit gebracht.

Um die *Eigenständigkeit* geht der Streit seit der Herbsttagung des katholischen Akademikerverbandes in Aachen 1926.⁴⁾ An sich ist die Sache sehr einfach, so daß der Streit nicht notwendig gewesen wäre. Jedes Fach- oder Sachgebiet hat seine ihm eigenen Gesetze, die zuletzt kein anderer als der Schöpfer selbst in sie hineingelegt hat. Das gilt von der Musik und von der Malerei, von der Sprache und von der Schrift, von der Physik und von der Physiologie, von der Wirtschaft und von der Politik. Welche Töne einen Zusammenklang ergeben, bestimmt sich ausschließlich und allein nach musikalischen Gesetzen, ebenso wie nur die Gesetze der Farbenlehre etwas darüber ausmachen, welche Farben komplementär sind. Die Flugbahn des Geschosses richtet sich einzig und allein nach den Gesetzen der Physik — aber ob ich das Geschütz abfeuern und einen Krieg entfesseln darf, dies zu entscheiden ist Sache des Sittengesetzes. Ebenso gehorcht die Vererbung aufs strengste den physiologisch-biologischen Vererbungsgesetzen — nichtsdestoweniger ist es wiederum das Sittengesetz, welches entscheidet, ob die geschlechtliche Vereinigung geschehen und durch die Zeugung eine Vererbung eingeleitet wie auch, ob umgekehrt durch Zwangseingriff oder auch frei gewollten Eingriff der Mensch der Zeugungsfähigkeit beraubt werden darf. Die angeführten Beispiele lassen bereits den Wesensunterschied der eigenen Gesetze der verschiedenen Sachgebiete, die ihre Eigengesetzlichkeit oder Eigenständigkeit begründen, gegenüber dem Sittengesetz erkennen. Erstere besagen, was geschehen kann oder nicht kann; sie sagen aus, daß die Setzung einer bestimmten Ursache unweigerlich auch bestimmte Folgen auslöst, daß ein bestimmter Erfolg nur unter be-

⁴⁾ Vgl. F. X. Landmesser, Die Eigengesetzlichkeit der Kultursachgebiete (Der katholische Gedanke, Bd. XVIII), Oratoriumsverlag Köln-München-Wien 1926. — Weiteres Schrifttum hiezu angegeben beim Vf. in seiner Börsenmoral (s. Anm. 1), S. 25, Anm. 22.

stimmt Bedingungen und durch Anwendung bestimmter Mittel erzielt werden kann, nicht anders. Das Sittengesetz dagegen bestimmt, was wir dürfen, bezw. nicht dürfen, was uns geboten, bezw. was uns verboten ist. Sowohl die Mittel als auch die Ziele (Erfolge) betreffend steckt das Sittengesetz sozusagen drei Kreise für uns ab: einen Kreis des Gebotenen, einen Kreis des Verbotenen und einen Kreis freier Bewegung, innerhalb dessen es unserem Gutdünken überlassen ist, zu tun und zu lassen, was uns beliebt.

Für alle Lebensbereiche wird das anerkannt und eingesehen; nur bei Wirtschaft und Politik macht es merkwürdige Schwierigkeiten. Und doch liegen die Dinge hier genau so wie auf allen anderen Gebieten. Dem Gegenstande der Enzyklika gemäß geht uns hier nur die *Wirtschaft* an. Beginnen wir bei den *Zielen*, die unser wirtschaftliches Handeln sich setzt, bezw. den *Erfolgen*, die es herbeiführt. Da gibt es Ziele, die pflichtmäßig angestrebt, Erfolge, die nach bestem Können herbeigeführt werden müssen, z. B. der Lebensunterhalt für die Familie. Umgekehrt gibt es Ziele, die sich zu setzen das Gewissen verbietet, Erfolge, die entweder unbedingt vermieden (verhindert) oder nur unter bestimmt umschriebenen Bedingungen zugelassen (in den Kauf genommen) werden dürfen, z. B. der wirtschaftliche Zusammenbruch eines Konkurrenten. Endlich gibt es ein sehr großes und weites Gebiet völlig freier Zielsetzungen, wo der Mensch schalten und walten kann in freier Auswirkung seiner schöpferischen Anlagen, seines Gestaltungsdranges, seines planenden und unternehmenden Geistes wie seiner überquellenden Tatkraft. — Nicht anders steht es grundsätzlich mit den *Mitteln*. Zwar gibt es nie ein Mittel, das um seiner selbst willen sittlich geboten wäre. Wohl aber gibt es Mittel, die ihrem Wesen nach in sich selbst sittenwidrig und darum sittlich verboten sind. Geradezu unübersehbar reich aber ist die Wahl der Mittel, die uns anheimgegeben ist, weil sie in sich keine Gegensätzlichkeit zum Sittengesetz tragen und ihr Gebrauch uns darum nach Gutdünken freisteht.

Ist ein Erfolg zufolge der wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten nur durch Mittel zu erreichen, die sittenwidrig sind, so folgt, daß auf diesen Erfolg verzichtet werden muß, sogar dann, wenn er an sich pflichtmäßig herbeigeführt werden müßte, nicht bloß der freien Wahl anheimgestellt wäre. Führt umgekehrt der Einsatz eines an sich einwandfreien Mittels zu einem Erfolg, den der Mensch zu vermeiden verpflichtet ist, so wird eben da-

durch die Anwendung dieses Mittels unerlaubt. In beiden Fällen durchbricht weder die wirtschaftliche Gesetzmäßigkeit die sittliche Ordnung noch das Sittengesetz die Wirtschaftsgesetze. Sondern es ist gerade die wirtschaftliche Gesetzmäßigkeit, *mittels deren oder durch welche hindurch* die sittliche Norm vom Mittel her das Ziel oder vom Ziele her das Mittel ergreift und ihm sein sittliches Gepräge gibt. Umgekehrt ist es wieder das sittliche Gesetz, das mich lehrt, wie ich auf der Klaviatur der wirtschaftseigentümlichen Zweck-Mittel-Verhältnisse zu spielen habe. So durchdringen die beiden — Sittengesetz und wirtschaftliche Gesetzmäßigkeiten — einander aufs innigste, umfassen und tragen sich gegenseitig, aber beide bewahren dabei völlig ihre Wesensart, ihre Eigenständigkeit. Ja, es ist vollkommen unmöglich, die sittlichen Gesetze auf wirtschaftliche oder letztere auf erstere zurückzuführen. Man kann nicht die Gesetze der Musik auf Gesetze der Malerei zurückführen; aber man kann in *gewissem* Sinne beide auf eine gemeinsame Quelle zurückführen, nämlich auf physikalische Gesetze einerseits, ästhetische Gesetze anderseits. Das ist möglich, weil die Töne der Musik wie die Farben der Malerei Teilgebiete des umfassenderen Reiches der physikalischen Erscheinungen, der Wohllaut der Musik wie die Augenweide von Farbe und Form dem Bereiche des Schönen angehören. Die Wirtschaft und ihre Gesetzmäßigkeiten aber gehören dem Bereich des *Seins* an, die Sittlichkeit und die sittlichen Gesetze dem Bereich des *Sollens*. Wirtschaftsgesetze auf sittliche Gesetze zurückzuführen zu wollen, hieße also den Versuch machen, das Sein auf das Sollen zurückzuführen; umgekehrt das Sittengesetz auf die wirtschaftliche Gesetzmäßigkeit zurückzuführen, hieße das Sollen im Hinblick auf die umfassendste Lebensordnung, auf das höchste und oberste Ziel hin, zurückzuführen auf ein Teilgebiet des Seins, ja auf einen ganz kleinen Ausschnitt des *geschöpflichen* Seins. Das eine so widersinnig wie das andere!

Die sog. materialistische Geschichtsauffassung, richtiger als ökonomische Geschichtsauffassung bezeichnet, hat den letzteren Widersinn allerdings behauptet: die (religiösen und) sittlichen Vorstellungen der Menschen lediglich ein Widerschein, ein Epiphänomen der wirtschaftlichen Gegebenheiten. Mit wohlgrundeter Errüstung weisen wir eine solche Ungereimtheit und Ungeheuerlichkeit zurück. Dann hätten wir aber auch niemals den entgegengesetzten Irrtum selbst verfechten und die Rückführung oder Rückführbarkeit der Wirtschafts-

gesetze auf das Sittengesetz behaupten dürfen. Mag auch dieser Irrtum nicht so entwürdigend für die Hoheit und Würde des Sittengesetzes *erscheinen* wie die marxistische Irrlehre, mag er *scheinbar* sogar ganz besonders den unvergleichlichen Rang des Sittengesetzes betonen und herausheben: das Sittengesetz hat es nicht nötig, sich eine *falsche* Größe zu erbogen; durch seine *wahre* Größe ist es groß und erhaben genug. — Nur in Gott, dem Urgrund und Endziel aller Dinge, haben Sittlichkeit und Wirtschaft, sittliche Gesetze und wirtschaftliche Gesetzmäßigkeiten ihren gemeinsamen Quell. Gott aber hat uns dieser doppelten Gesetzmäßigkeit gegenübergestellt: den *Seinsgesetzen* der Dinge, die uns sagen, was wir können, und dem *Sittengesetz*, das uns sagt, was wir dürfen, was wir sollen.

Mit genau den Worten, mit denen das Vatikanische Konzil die Eigenständigkeit von Vernunft und Glaube bestimmt hat (sess. 3, cap. 4, D 1799), umschreibt heute die Enzyklika Q. a. die Eigenständigkeit von Wirtschaft und Sittlichkeit: *in suo quaeque ambitu suis utuntur principiis*. Jede von beiden hat ihren eigenen Bereich; innerhalb dieses ihres Bereichs gelten ihre arteigenen Wesengesetze und geht sie nach diesen voran. Wahrhaft ein erlösendes Wort! Und wenn man nach dem vatikanischen Konzil nicht mehr versuchen durfte, Eigenwert und Eigenständigkeit der natürlichen Vernunft gegenüber der Glaubenserkenntnis zu leugnen oder abzuschwächen, dann sollte man heute ebenso einen Schlußstrich machen unter alle noch so gut gemeinten Versuche, Wirtschaftsgesetze durch Vorschriften der Sittenordnung, wirtschaftliche Einsichten durch sittliche Erkenntnisse berichtigen oder umbiegen zu wollen. Was wir zu berichtigen, zu rechtfertigen haben, sind nicht die wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten, sondern das freie wirtschaftliche *Handeln der Menschen*, das sich den wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten zwar niemals zu entziehen, daher im eigentlichen Sinne ihnen auch nie und nirgends zuwiderzuhandeln vermag — die Seinsgesetze sind nun einmal stärker als aller Menschenwille! —, innerhalb des Spielraums jedoch, den die wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten unserem freien Willen lassen, Gelegenheit genug findet, sich mit dem Sittengesetz in Widerspruch zu setzen oder den Einklang mit ihm zu wahren.⁵⁾

⁵⁾ Vgl. Soziales Gesetzbuch, Aufriß einer katholischen Gesellschaftslehre, herausgegeben von der Internationalen sozialen Studienvereinigung; deutsche Übersetzung von Pfr. J. Franz mit einer Einführung vom Vf. dieses, Saarbrücker Druckerei und Verlag A.-G., 1928.

Wirtschaft und Sittlichkeit, so war mit der Enzyklika Q. a. zu betonen, sind aufs tiefste wesensverschieden. Aber, wie auch Luft und Licht wesensverschieden doch einander aufs innigste durchdringen — die Luft ist im Licht und das Licht erfüllt die Luft —, so besteht die gleiche wechselseitige Durchdringung zwischen Wirtschaft und Sittlichkeit. Oben wurde bereits einmal darauf Bezug genommen; hier gilt es, dies ebenfalls im Anschluß an Q. a. noch näher auszuführen. In der Tat weist die Enzyklika hier auf einen leider allzu wenig beachteten, ja vielfach verkannten inneren Zusammenhang hin. Die Wirtschaft ist ein Zweck-Mittel-Verhältnis (wenn dies auch nach unserer Auffassung keineswegs ihr eigentümliches Wesen ausmacht, sondern im Gegenteil ihr mit allen übrigen Kultursachgebieten gemeinsam ist). Es gibt also in der Wirtschaft ein Nebeneinander und ein Übereinander von Zielen mitsamt jeweils zugeordneten Mitteln, also ein ganzes vielgliedriges, gestuftes Gebäude von Mitteln und Zielen. In anderen Kultursachgebieten ist es, wie gesagt, ebenso. Aber auch die sittliche Ordnung kennt Mittel und Ziele, ja sie gipfelt in einem einzigen höchsten Ziel, ist von diesem letzten Ziel vollkommen durchherrscht, bis ins einzelnste und feinste bestimmt. So nimmt — in einem richtig zu verstehenden Sinne — die sittliche Ordnung alle Teil- und Zwischenziele in sich auf und fügt sie zusammen zu einer *einzig*, *einheitlichen*, *allumfassenden Zielordnung*. Das gibt nicht nur ein herrliches, in seiner Geschlossenheit überwältigend eindrucksvolles Weltbild; nein, es wirft ein neues, sehr helles und scharfes Licht auf die wechselseitigen Beziehungen von Wirtschaft und Sittlichkeit, auch von Wirtschaftswissenschaft und Sittenlehre (Ethik, Moral).⁶⁾

Im wirtschaftlichen — und entsprechendes gilt von jedem anderen — Seinsbereich besteht ein bestimmter Sachzweck („*finis operis*“), der schlechthin vorgegeben, d. h. in der Natur der Dinge selbst angelegt und darum auch der natürlichen Vernunft erkennbar ist. Das ist so

Nr. 58: „Wirtschaftsgesetz — Ausdruck einer Beziehung des Nacheinander oder Nebeneinander von wirtschaftlichen Vorgängen oder Gruppen solcher Vorgänge.“ Oft sei es erforderlich, „das Wirksamwerden dieses oder jenes Wirtschaftsgesetzes zu verhindern. Die Geldaufblähung hat unvermeidliche Folgen; aber die Geldaufblähung selbst läßt sich vermeiden“ (ebenda).

⁶⁾ Vgl. hiezu Ad. Weber, Einleitung in das Studium der Volkswirtschaftslehre, Duncker u. Humblot, München u. Leipzig 1932, S. 57 ff.: Volkswirtschaft und Wirtschaftsethik, woselbst ebenfalls die Bedeutung der Zielordnung an die Spitze gestellt wird.

wahr, daß wir den Begriff der Wirtschaft in unserem Denken gar nicht zu vollziehen vermögen, ohne diesen Sachzweck darin zu sehen und auszusprechen. Genau so wenig, wie ich „Messer“ denken kann, ohne dabei als Deninhalt zu haben „Gerät zum Schneiden“, wie das Wort „Messer“ für mich vollkommen sinnlos und unverständlich bleibt, ein Geräusch, das an mein Ohr dringt, ohne daß irgend etwas in meinem Verstand aufleuchtet, bis ich verstehe „zum Schneiden“, also den Zweck, der diesem Ding erst einen Sinn gibt und es von anderen gestaltähnlichen Dingen unterscheidet, — genau so wenig kann ich den Begriff „Wirtschaft“ oder „wirtschaften“ erfassen, mir bei den Worten irgend etwas denken, wenn ich nicht verstehe: Geschehenszusammenhang, bezw. menschliches Handeln *zur* Unterhaltsfürsorge. Wirtschaftliches Handeln kann von sehr verschiedener Absicht („finis operantis“) geleitet sein; immer aber hat es das Sachziel der Unterhaltsfürsorge; andernfalls ist eben das, was da geschieht, kein wirtschaften, sondern irgend etwas anderes.

Aber nicht bloß dies ist wahr, daß der Begriff „Wirtschaft“, bezw. „wirtschaften“ dies Zielhandeln besagt und darum gar nicht gedacht werden kann, ohne daß das Ziel, nämlich die Unterhaltsfürsorge mitgedacht würde. Dazu kommt, daß dieses Ziel als ein *notwendiges* Ziel mit unbezweifelbarer Sicherheit erkannt zu werden vermag. Ein unbefangener Blick in die Welt genügt, um uns klar zu machen, daß wir Menschen Unterhaltsfürsorge treiben müssen; ohne Unterhaltsfürsorge kommen wir nicht aus. Es ist die Lebensnot, die uns zum Wirtschaften anhält. Das Sachziel der Wirtschaft, sowohl des Wirtschaftens des einzelnen als auch der Gesamtwirtschaft, verstanden als der große Geschehenszusammenhang, den wir schlechthin „die Wirtschaft“ nennen, muß erreicht, der Lebensunterhalt, die materielle Bedarfsbefriedigung muß geschafft werden, sonst gehen wir mit allen noch so schönen Theorien und Idealen elendiglich zugrunde.

Um die Beziehungen zwischen Wirtschaftsgesetzen und Sittengesetz abschließend klarzulegen und damit auch die Eigenständigkeit von Wirtschaft und Sittlichkeit erschöpfend zu umschreiben, nimmt die Enzyklika Q. a. diese beiden Wahrheiten zur Grundlage:

1. Die sogenannten Wirtschaftsgesetze sind Aussagen über Sachverhalte, im Grunde *analytische* Wahrheiten, betreffend *Zweck-Mittelverhältnisse*;

2. der gesamte wirtschaftliche Bereich ist ein *Zielhandeln*, bezw. ein Handlungszusammenhang mit vorgegebenem, d. h. *sachnotwendigem* und *lebensnotwendigem* Ziel (Q. a. n. 42).

Was verlangt demgegenüber das Sittengesetz von uns? Daß wir, wie im Großen und Ganzen unseres Lebens, so auch im Kleinen und Einzelnen die rechte Zielordnung wahren, in unserem gesamten Tun und Lassen das Gesamtziel unseres Daseins, unser letztes Ziel und Ende, innerhalb jedes Kultursachgebietes aber dessen arteigentümliches, wesenseigenes Sachziel mittelst der jeweils sachdienlichen Mittel anstreben. Bewegst du dich im Raum des Wirtschaftlichen, dann wirtschaftet, d. h. nimm dir zur Richtschnur deines Handelns, stets diejenigen Maßnahmen zu wählen, die als Mittel eingesetzt den Sinn der Wirtschaft, ihren Sachzweck verwirklichen, d. h. denjenigen Erfolg herbeiführen, der von der Natur, vom Schöpfer selbst der Wirtschaft als ihr Ziel vorgesteckt ist!

Das bedeutet aber zweierlei. Erstens bedeutet es: die sittliche Ordnung gebietet, im Raume der Wirtschaft diejenigen Mittel zu gebrauchen, welche zufolge der wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten den Zweck der Wirtschaft erreichen helfen. Die sogenannten Wirtschaftsgesetze als solche wenden sich zwar nur an meinen Verstand, den sie belehren, bei welchem Ziele ich unweigerlich ende, wenn ich bestimmte Maßnahmen setze, und mittelst welcher Maßnahmen allein ich zu dem Ziele gelange, das zu erreichen ich mir vorsetze. Das Sittengesetz, welches das *Ziel* mir zur sittlichen Pflicht macht, legt mir zugleich die sittliche Verpflichtung auf, der Belehrung durch die Wirtschaftsgesetze bezüglich der *Mittel* Gehör zu schenken, der Anleitung, welche sie mir geben, mit Eifer und Klugheit mich zu bedienen. *So werden die Nutzanwendungen aus den sogenannten Wirtschaftsgesetzen zu Geboten der sittlichen Ordnung.* (Was alles ganz genau so von allen übrigen Kultursachgebieten gilt, auf denen der Mensch sich betätigt.)

Ein nicht ganz strenger Sprachgebrauch bezeichnet diese „Nutanwendungen“ selbst als „Wirtschaftsgesetze“, obwohl nach genauer Sprechweise die letzteren *theoretische* (spekulative, analytische), erstere dagegen *praktische* Wahrheiten sind. Lassen wir den etwas unstrenigen, aber eingebürgerten und durchaus vertretbaren Sprachgebrauch gelten, dann ergibt sich: „Wirtschaftsgesetze“ — so verstanden — sind zugleich auch die sittlichen Regeln des wirtschaftlichen Handelns. Der Wirt-

schaftsethiker trägt nicht wirtschaftsfremde, anderswoher geholte Normen von außen an die Wirtschaft heran, sondern er fordert vom Wirtschaftler: *wirtschaftswirtschaftsgemäß!* — Damit entfällt jede Konfliktmöglichkeit zwischen der *Seinslehre* von der Wirtschaft und der *Sollenslehre* von der Wirtschaft: Wirtschaftstheorie (-Metaphysik) und Wirtschaftsethik unterscheiden sich zwar scharf im *Formalobjekt*, haben aber nicht nur das *Materialobjekt* (Wirtschaft), sondern auch den *materiellen Inhalt* der Aussagen über dieses Materialobjekt gemeinsam. Wirtschaftstheorie und Wirtschaftsethik reichen nicht bloß einander die Hand, sondern gehen Hand in Hand; ein Widerstreit zwischen ihnen ist begrifflich unmöglich⁷⁾) — wenn der Wirtschaftstheoretiker und der Wirtschaftsethiker einander widersprechen, dann irrt eben einer von beiden; was wirtschaftlich falsch ist, kann nicht wirtschaftsethisch richtig sein — was wirtschaftlich richtig, kann nicht wirtschaftsethisch falsch sein. Nur das kann vorkommen, daß was im engeren wirtschaftlichen Blickfelde gesehen richtig erscheint, in der umfassenden sittlichen Gesamtschau sich als falsch erweist. Was in seinem beschränkten Kreise Giltigkeit hat, besitzt darum nicht schlechthinige Giltigkeit. So kann z. B. eine unter wirtschaftlichem Gesichtspunkt betrachtet höchst wohlgeordnete Unternehmung dennoch sittlich ungeordnet sein, etwa weil sie des Sonntags geschieht, also zu der Zeit, die der Mensch der Gottesverehrung, dem Besuch des Sonntagsgottesdienstes widmen soll. Wie erklärt sich das? Nach dem Gesagten

⁷⁾ Daraus ergibt sich auch, in welchem Sinne von einem *Methodendualismus* gesprochen werden kann. Da die Methode vom Formalobjekt bestimmt wird, so haben die beiden Wissenschaften Wirtschaftstheorie und Wirtschaftsethik wie verschiedene Formalobjekte so auch verschiedene Methoden. Wenn aber je die verschiedenen Methoden zu widersprechenden Ergebnissen führen, so beweist dies bloß, daß die Anwendung der Methode fehlerhaft war. Auch hier möge die Analogie des Verhältnisses von Glaubenserkenntnis und Wissenserkenntnis der Erläuterung dienen. Genau wie Wirtschaftstheorie und Wirtschaftsethik, so haben auch Glauben und Wissen ihre verschiedenen Formalobjekte und entsprechend ihre verschiedenen Methoden. Aber Glaube und Wissen können einander niemals widersprechen; wo Glaubenswissenschaft und Vernunftwissenschaft zu widersprechenden Aussagen gelangen, da hat eben die eine oder die andere der beiden ihre eigene Methode falsch angewandt und infolgedessen geirrt: „nulla umquam inter fidem et rationem vera dissensio esse potest“ (D 1797). Also wenn man will, Methodendualismus, aber nicht im Sinne eines Methodenantinomismus, sondern im Sinne wahrer und tiefgründender Methodenkongruenz. — Vgl. vom Vf., Das Äquivalenzprinzip, in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 133 (1930), 33—47 am Ende.

höchst einfach: zu dieser Zeit, unter diesen Umständen sollte der Mensch eben überhaupt nicht im Raume des Wirtschaftlichen und innerhalb der wirtschaftlichen Zielordnung tätig sein; fehlerhaft ist nicht das *Wie* seines Wirtschaftens, sondern *dab* er jetzt und hier überhaupt wirtschaftet, wann und wo er *nicht* wirtschaften, sondern Gottesdienst oder Nächstenliebe üben oder irgend einem andern Pflichtenkreise obliegen sollte.

Damit sind wir schon bei dem Zweiten und Bedeutsamsten angelangt. Das Sittengesetz verpflichtet uns ja, wie bereits hervorgehoben, nicht nur innerhalb der einzelnen Lebensgebiete die ihnen jeweils eigentümliche Zielordnung innezuhalten, sondern ebenso im Ganzen unseres Lebens die rechte Ordnung und Stufung der verschiedenen Einzel-, Teil- und Zwischenziele zu beobachten. Indem wir aber dieses tun, wirtschaften wir, wann und wo und wieviel zu wirtschaften ist, und widmen uns jedem anderen Aufgaben- und Lebenskreise gleichfalls in dem Maße, zu der Zeit und unter den Umständen, wie es seiner Bedeutung und Würde, wie es der rechten und guten Ordnung entspricht. Das aber bedeutet, daß nunmehr alle Ziele, die wir uns setzen, sich zusammenfügen zu einer einzigen, gewaltigen Zielordnung, einer vielseitigen und vielstufigen Ordnung der Ziele, die alle zusammen in einer höchsten Spitze gipfeln, im obersten und letzten Ziel und Ende aller Dinge, im höchsten Gute, in Gott. Ist es also jetzt daran, daß ich als Wirtschaftler wirtschaftlich tätig zu sein habe und betätige ich mich wirtschaftlich richtig, so stelle ich mich damit hinein in diese Zielordnung, die vielstufig aufsteigt bis zur höchsten Spitze, wo Gott thront; mehr noch, ich selbst steige auf diesen Stufen empor bis zu diesem höchsten Gut, meinem letzten Ziel und Ende. Indem ich die Eigengesetzlichkeit des Kultursachgebietes, worin ich zu wirken habe, beachte, mich ihr anpasse, mich ihrer bediene, tue ich gerade das, was die sittliche Weltordnung von mir an diesem meinem Platze erfordert, diene ich im Alltag meines Lebens Gott dem Herrn, erfülle seinen heiligen Willen und nehme den Weg zu ihm (Q. a. n. 43).

Hat nicht von jeher die christliche Moral und Aszese dies gelehrt, wenn sie auf die Erfüllung der Berufspflichten drang, wenn sie die Selbstheiligung des Menschen in der treuesten Erfüllung der Berufspflichten aufzeigte? Ganz gewiß. Aber diese Lehre von der Verchristlichung nicht bloß des Sonntags, sondern gerade auch des Werktags, jedes einzelnen Werktags, des ganzen Werktags des Lebens, die niemals aufgegeben, niemals

verleugnet wurde, getraute man sich anscheinend doch nicht recht an die Wirtschaft (wie auch an die Politik) heranzutragen. Warum wohl? Nun darum, weil eine liberal-manchesterliche *Wirtschaftstheorie* (wie eine macchiavellistische *Theorie* der Politik) die Wirtschaft (die Staatsgeschäfte) in ein so unheimliches Licht rückte, daß einem vor dieser Wirtschaft (diesem Moloch Staat) das Grausen ankam. Wenn man Wirtschaft sich vorführen ließ als „Geldverdienen“, als rücksichtslose Jagd nach dem eigenen Vorteil, als schonungslosen Kampf aller gegen alle, als Niedertreten des Schwächeren, als Hinwegschreiten über Leichen, als Beutemacherei, „Ausbeutung“, — ja, wenn man die Entartung für das Wesen, die Krankheit für den gesunden Körper, den Irrsinn für den Gottesfunken des Geistes nahm, dann konnte man allerdings bedenklich werden, in der Wirtschaft den Weg zu Gott finden zu wollen und die Menschen auf diesen Weg zu leiten. Man vergißt eben, was die Enzyklika so nachdrücklich hervorhebt, daß die Wirtschaft ihr vorgegebene, vom Schöpfer selbst ihr vorgestecktes Sachziel hat, und daß der Menschengeist, die menschliche Vernunft mit Sicherheit es erkennen kann. *Mit Sicherheit erkennbar*, auch wenn eine jahrzehntelang herrschende Schule im Bannkreise individualistischen Denkens befangen es verkennt; *unverrückbar vorgesteckt*, auch wenn noch so viele wirtschaftenden Menschen sich darauf einzustellen weigern und damit im Raume der Wirtschaft unwirtschaftlich, außerwirtschaftlich, widerwirtschaftlich sich gebaren.

Das ist das Große an der Enzyklika Q. a., daß sie weder an der auch heute noch weithin herrschenden individualistischen Wirtschaftstheorie noch an dem entstellten Bilde der historisch-empirischen Wirtschaft von heute haften bleibt, sondern hindurchstößt zum Wesen der Sache. Sowohl die falsche Theorie als das verkehrte Gebaren werden in Kürze und Schärfe abgetan; die Ausführungen der Enzyklika aber gehen immer auf die Sache, den Kern, das Wesen. Das Wesen der Wirtschaft aber ist das Kultursachgebiet der Unterhaltsfürsorge. Wie jedem Kultursachgebiet so auch diesem billigt die Enzyklika unumwunden, frank und frei die ihm wesens-eigene Eigenständigkeit zu — wohl wissend, daß sie damit die Wirtschaft nicht aus der Botmäßigkeit des Sitten-gesetzes entläßt, sondern gerade erst die Grundlage legt, um die Ordnungsgewalt des sittlichen Gesetzes bis in die letzten und feinsten Verästelungen und Verzweigungen der Wirtschaft durchzuführen, um die Wirtschaft als

Ganzes und jede einzelne wirtschaftliche Handlung in die große, allumfassende Zielordnung einzugliedern mit dem einzigen Ziele auf Gott.

Die recht verstandene *Eigenständigkeit* der Wirtschaft, wie die Enzyklika Q. a. sie lehrt, macht erst gerade offenbar, wie alles Wirtschaften zugleich eine *sittliche* Angelegenheit ist, die nach dieser Seite hin — wie alles gesellschaftliche Leben — unweigerlich und vorbehaltlos zur *Zuständigkeit* des kirchlichen Lehr-, Hirten- und Richteramtes gehört.

1. Fragenkreis um das Eigentum (nn. 44—62).

Den Fragenkreis um das Eigentum behandelt die Enzyklika in den drei Abschnitten: Eigentum (nn. 44—52), Kapital und Arbeit (nn. 53—58) und Entproletarisierung des Proletariats (nn. 59—62). Diese drei Abschnitte bilden eine gewisse Einheit, welcher der Abschnitt „Lohn-gerechtigkeit“ als Entsprechungsstück gegenübersteht.

a) Eigentum (nn. 44—52).

Unschwer findet man die hauptsächlichsten Streitfragen, die in den letzten Jahren über das Eigentum ausgetragen wurden, in der Enzyklika Q. a. wieder. Man hat gestritten um den *Eigentumsbegriff*: ob christlich oder heidnisch, ob absolut oder relativ, ob veränderlich oder unveränderlich, ob sittliche Bindungen einschließend oder ausschließend. Man hat gestritten über den *Eigentumsgebrauch*: ob willkürlich oder zweckbeschränkt, ob rechtlich oder allgemein sittlich gebunden. Man hat gestritten über die Grenzen des Eigentumsrechts und des Gebrauches dieses Rechts, man hat gestritten um ein „Recht auf Mißbrauch“. Einen besonderen Streitpunkt bildeten noch die Befugnisse des Staates in Bezug auf das Eigentum. Von all diesen Streitfragen weiß Q. a. nicht nur, sondern bringt ihre unzweideutige Entscheidung, ebenso wie auch einige Auslegungsschwierigkeiten bezüglich „Rerum novarum“ gelöst werden.

Was den *Eigentumsbegriff* angeht, wird die Lehre Leos XIII. und der unter Leitung des kirchlichen Lehramtes wirkenden Theologen (n. 45) klargestellt. Gegen diese Theologen — versteckt auch gegen Leo XIII. selbst — war ja die Beschuldigung erhoben worden, sie hätten einen rein individualistischen Eigentumsbegriff gelehrt, bzw. aus dem römischen Recht übernommen, also einen nach Ursprung und Inhalt „heidnischen“ Eigentumsbegriff, von dem es jetzt gelte, sich abzuwenden und zu einem mehr deutsch-rechtlich geprägten, „christlichen“

Eigentumsbegriff zurückzukehren. Es ist selbstverständlich, daß das kirchliche Lehramt eine solche Beschuldigung der Theologen (Moralisten), die letzten Endes doch nur auf das Lehramt der Kirche selbst zurückfiel, nicht stillschweigend hingehen lassen konnte. Nichtsdestoweniger ist die Zurückweisung von bemerkenswerter Schärfe („probrosis calumniis Ecclesiam criminari non verentur, quasi permiserit . . .“). Die Kirche stellt sich schützend vor ihre Theologen: an ihren wissenschaftlichen Leistungen mag man freimütig Kritik üben, nicht bloß beim einzelnen Vertreter des Faches, sondern auch am Stande der Wissenschaft eines Zeitalters; wer aber ihre Rechtgläubigkeit angreift, der fordert das kirchliche Lehramt in die Schranken. In Zukunft wird es nun nicht mehr notwendig sein, auf die Wiederentdeckung des christlichen Eigentumsbegriffs auszugehen; man wird getrost weiterhin den in unsren Schul- und Lehrbüchern der Moral vorgetragenen Eigentumsbegriff als „christlich“ annehmen dürfen. Der Schaden, der durch die leichtfertige Inkriminierung der zeitgenössischen Moraltheologie angerichtet, die Verbitterung, der Vertrauenschwund, der Ideenwirrwarr in zahllosen Köpfen sind damit aber noch nicht wieder gut gemacht. Dazu bedarf es jetzt der langwierigen, geduldigen Aufbuarbeit im Geiste und nach den Weisungen des päpstlichen Welt-rundschreibens.

Mit der Entgegensezung von christlichem und heidnischem Eigentumsbegriff ist es also nichts; ebensowenig mit einer Abirrung der Moralisten vom Wege der Wahrheit. Aber was ist nun in der Eigentumslehre nach der Enzyklika Q. a. zu halten?

Das Eigentum hat eine doppelte Seite: eine dem menschlichen Einzelwesen und eine der menschlichen Gesellschaft zugekehrte Seite. Worauf es ankommt, ist daher, beide Seiten gebührend zu berücksichtigen sowie ihre Betrachtung in der rechten Weise zu verbinden. Das ist ja die Schwierigkeit für den armen Menschengeist, daß die Dinge stets mehrere Seiten aufweisen, die gewürdigt sein wollen, wir sie aber nicht gleichzeitig von allen ihren Seiten, sondern stets nur von einer Seite her betrachten können. Nun geschieht es leicht, daß die eine Seite uns mehr fesselt als die andere und wir uns infolgedessen mit Vorliebe mit ihr beschäftigen, vielleicht bis zur Gefahr, die übrigen Seiten darüber nicht bloß zu vernachlässigen, sondern geradezu zu vergessen. Wir müssen daher der Betrachtung unter dem einen Gesichtspunkt alsbald wieder die Betrachtung unter anderen Ge-

sichtspunkten folgen lassen; wir müssen uns, so gut wir können, stets lebendig im Bewußtsein halten, daß die uns augenblicklich beschäftigende Seite der Sache nicht ihre einzige, im allgemeinen auch nicht die wichtigste, sondern nur eine unter mehreren ist. Es könnte nun sehr wohl sein, daß in einer Zeit, die ganz vom liberalistisch-individualistischen Geist erfüllt war, nicht bloß die Juristen, sondern auch die Moralisten mit einem gewissen bevorzugten Interesse sich der individuellen Seite des Eigentums annahmen, diese seine Seite *vorbetonten*. Das ist durchaus vereinbar mit der Enzyklika, die sich begnügt festzustellen, die Moraltheologie habe die andere, d. i. die soziale Seite des Eigentums weder geleugnet noch bezweifelt; es ist ja sehr wohl möglich, etwas zurückzustellen oder selbst auf sich beruhen zu lassen, ohne es zu bestreiten oder zu bezweifeln.⁸⁾

Fragen wir weiter, ob eine allenfallsige Vorbetonung der individuellen Seite des Eigentums durch die Moralisten vielleicht sogar *berechtigt* sein konnte. Auch diese Frage ist zu bejahen. Je nach den Bedürfnissen der Zeiten müssen wir bald dies, bald jenes stärker betonen. Die menschliche Individualität und ihre Betätigungs freiheit ist ein überaus hohes natürliches Gut; die Entbindung der im freien, selbstbestimmten Individuum liegenden, doch auch von keinem anderen als von Gott gegebenen Kräfte bedeutete einen gewaltigen Fortschritt in der Menschheitsgeschichte, den wir nicht darum erkennen oder verkleinern dürfen, weil das Individuum seine Grenzen überschreitend eine Selbstherrlichkeit für sich und sein Eigentum beanspruchte, die ihm nie und nimmer zukommen konnte und die ihm die Moraltheologie auch niemals zugebilligt hat. Indem die Moral (und die philosophische Sozialethik) für die rechte Freiheit des Individuums und seines Eigentums eintrat, handelte sie recht, diente nicht nur dem kulturellen Fortschritt, sondern auch der Wahrheit. Aber wie schon gesagt: andere Zeiten, andere Bedürfnisse. Es kam der Zeitpunkt, wo das berechtigte Maß der Freiheit nicht nur erreicht, sondern überschritten war.⁹⁾

⁸⁾ Vgl. hinzu vom Vf., Wirtschafts- und sozialpolitische Flugschriften Nr. 5/6: Kirche und Eigentum; Nr. 7: Staat und Eigentum; Nr. 8: Begriff und Pflichten des Eigentums; Nr. 9: Verschiedene Eigentumsauffassungen; Nr. 11: Mißverständnisse in der Eigentumsfrage; sämtlich Volksvereinsverlag M.-Gladbach 1929.

⁹⁾ Vgl. hinzu G. Gundlach S. J., Zur Frage des Sondereigentums, in „Ostdeutsches Pastoralblatt“ (1931), S. 170, 216, 261 ff.; ders., Zur Eigentumsfrage, in „Stimmen der Zeit“ 121 (1931), S. 293 ff.

Haben Moral und Sozialphilosophie diesen Zeitpunkt sogleich erkannt, haben sie die Zeichen der Zeit alsbald richtig gedeutet? Dies unbedingt und für alle Fälle behaupten, hieße wohl den Vertretern dieser Wissenschaften mehr als menschlichen Seherblick zuschreiben. Wir Menschen brauchen Zeit, um die Wandlungen der Dinge um uns herum zu erkennen; wir bedürfen eines gewissen zeitlichen Abstandes von ihnen, um sie zutreffend zu beurteilen. Selten genügen uns die ersten Ansätze einer Entwicklung, um bereits zu ersehen, wohin diese Entwicklung führen, wo sie enden wird; meist tut es not, daß wir schon ein ziemliches Stück Weges rückschauend überblicken können, um ein sicheres Urteil abgeben zu können. So kann es sehr wohl sein, daß wir manchmal noch gegen geistige Strömungen Front machen, nachdem diese bereits rückläufig geworden sind, und gegen neue geistige Strömungen uns noch nicht wenden, obwohl diese schon bedrohlich im Anschwellen begriffen sind.

Aber fragen wir doch die Wirklichkeit! Die ganze, von katholischen Theologen (Moralisten) geschaffene sozialphilosophische und sozialethische Literatur trägt das einheitliche und wahrhaftig deutliche Gepräge *gegen* die falsche Freiheit im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben; der Wirtschaftsliberalismus ist *der* große Gegner! Man lese Schindler, man lese Biederlack, man lese irgend einen sozialphilosophischen Grundriß, oder man nehme das sozialphilosophische Monumental- und Standardwerk in deutscher Sprache, das Lehrbuch der Nationalökonomie von Heinrich Pesch zur Hand; für jeden unbefangenen Leser ist der Eindruck der gleiche: der Individualismus im Denken und im Wirtschaften ist es, gegen den diese Männer angehen; der herrschende individualistische Zeitgeist ist es, dem sie sich entgegenstemmen. Ja, diese Männer, und sie fast allein, sind es gewesen, die vor der Weltöffentlichkeit, vor dem Forum der fachlichen Volkswirtschaftswissenschaft wie auf der politischen Arena gegen die Tyrannie der falschen Freiheitslehre, gegen die Alleinherrschaft eines falschen Freiheitssystems den ungleichen Kampf geführt haben. Wenn trotzdem gerade in der Eigentumslehre eine starke Betonung der Rechte und Freiheiten des Eigentums bei ihnen sich findet, so erklärt sich das aus dem Umstande, daß der Sozialismus sich das Eigentum zu seinem Angriffsziel erwählt hatte und so Leo XIII. in „Rerum novarum“ und mit ihm die gesamten christlichen Sozialethiker und Moralisten in die Zwangslage versetzte, eine einseitige Abwehrhaltung einzunehmen, weil ein einseiti-

ger Angriff erfolgte.¹⁰⁾ Sollte hie und da von einzelnen Schriftstellern diese Abwehrhaltung länger und einseitiger beibehalten worden sein als notwendig, sollten sie, da sie in der einen Hand das Schwert der Abwehr gegen den Sozialismus führen mußten, nicht in dem wünschenswerten Maße mit der anderen Hand die Kelle geführt und am Aufbau der neuen gesellschaftlichen Ordnung mit entsprechenden Bindungen für das Individuum mitsamt seinem Eigentum gearbeitet haben, dann fällt die Schuld hiefür auf den angreifenden *äußeren* Feind, der die Abwehr nötig machte, vielleicht noch mehr aber auf dessen Verbündete im *eigenen Lager*,¹¹⁾ auf alle diejenigen, die entweder an den gesellschaftlichen Erneuerungskräften christlicher Sozialüberlieferung verzweifelnd alles Heil vom Sozialismus entlehnen zu müssen glaubten, oder aber eben diese christlichen Sozialüberlieferungen sozialistisch umzufälschen sich beflissen. In der Tat ist die stark im Schwange gehende, zum Teil aus höchst unangebrachten Minderwertigkeitsgefühlen gegenüber dem Sozialismus zu erklärende Umfälschung christlicher Erbweisheit in sozialistische Modeirrtümer — während doch in Wirklichkeit der Sozialismus der „Affe Gottes“ ist, d. h. christliche Wahrheiten unzulänglich nachbildet, zum Teil geradezu verzerrt — eine so ernst zu nehmende Zeitkrankheit von so gefährlicher Natur, daß es dringend geboten war, dieser Gefahr zu begegnen, selbst wenn dafür der an sich wichtigeren und wertvolleren aufbauenden Arbeit Kräfte entzogen werden mußten. Aber trotz dieses überflüssigen, leider unvermeidlichen Abwehrkampfes: die große *Angriffslinie* verlief immer und überall *antiindividualistisch*!

Als Ergebnis bleibt uns nach der Enzyklika festzuhalten: nicht zwei Eigentumsbegriffe, ein heidnischer und ein christlicher, sondern ein Eigentumsbegriff, der als getreues geistiges Abbild seines Gegenstandes dessen verschiedene Seiten erkennen läßt, so insbesondere die individuelle und die soziale Seite des Eigentums. Gefährlich wäre eine Einseitigkeit, welche die eine oder die andere Seite leugnen, verkennen, abschwächen oder aushöhlen wollte. Ein solches Beginnen müßte reißend zum „mora-

¹⁰⁾ Vgl. „Die soziale Frage und der Katholizismus“, Festschrift zum 40jährigen Jubiläum der Enzyklika „Rerum novarum“, herausg. von der Sektion für Sozial- und Wirtschaftswissenschaft der Görresgesellschaft, vom Vf., Die Eigentumslehre, S. 140 ff.

¹¹⁾ Vgl. G. Gundlach S. J., Katholische Kritik des Sozialismus, in „Schweizerische Rundschau“ 30 (1930), S. 193 ff. — Sehr beachtlich die scharfe Abwehr bei A. Retzbach, Keine Sinnverwirrung, in „Germania“, Nr. 494 vom 12. Jänner 1931.

lischen, juridischen und sozialen Modernismus“ führen, den Pius XI. bereits im Rundschreiben zum Antritt seines Pontifikates¹²⁾ signalisiert hatte und jetzt in Q. a. (n. 46) von neuem als die Gefahr aufzeigt, welcher derjenige erliegt, der von der durch Leo XIII. vorgezeichneten Linie abweicht.

Es ist gesagt worden, in der Betonung der Individualfunktion des Eigentums gehe Pius XI. genau so weit wie Leo XIII.; dazu aber füge er als Neues die wiederum genau ebenso weit gehende Betonung seiner Sozialfunktion. Das dürfte richtig beobachtet sein und erklärt sich auch sehr gut. Bei Leo XIII. steht die Erörterung der Eigentumsfrage unter dem Gesichtspunkt der Abwehr des Sozialismus; Pius XI. dagegen will „Auslegungszweifel und Meinungsverschiedenheiten“ (Q. a. n. 40) beheben. Darum sind Leos Ausführungen zur Eigentumsfrage polemisch, Pius' dagegen thetisch. Damit gebot sich die Ergänzung nach der in Leos Polemik keinen Platz findenden Seite hin; um aber diese Ergänzung vor der Mißdeutung zu schützen, als wolle oder solle sie Leos Aufstellungen zurücknehmen oder auch nur abschwächen, wird ausdrücklich alles von Leo Gesagte mit der gleichen Schärfe und Entschiedenheit aufrecht erhalten und erneuert. Dem entspricht auch die heutige Zeitlage. Gleichzeitig und nebeneinander erleben wir hier eine übersteigerte individualistische Freiheit und Selbstherrlichkeit des Eigentums, dort eine maßlose kollektivistische Vergewaltigung und Unterjochung. Hier und dort; das bedeutet nicht etwa nur: hier Vereinigte Staaten von Amerika, dort Sowjetrußland; nein, es besagt auch im gleichen Lande: hier individualistisches bürgerliches (Privat-) Recht, dort staatssozialistisches öffentliches Recht. Darum geht heute der Abwehrkampf nach beiden Seiten zugleich; darum gilt heute erst recht, bei der so notwendigen Arbeit des gesellschaftlichen Neuaufbaues jede Abweichung, sei es nach der individualistischen, sei es nach der kollektivistischen Seite hin, aufs sorgfältigste zu vermeiden, also genauestens abzuwägen und peinlichst die goldene Mittellinie einzuhalten.

Die Enzyklika sagt nicht: entweder — oder, sondern sie sagt: sowohl — als auch. Das gefällt vielen nicht, weil sie jedes Sowohl-Als-auch beargwöhnen als eine Schaukel, auf der die Charakterlosigkeit sich wiegt: ich kann so, ich kann auch anders. In Wirklichkeit liegen die Dinge doch ganz anders. Wir Menschen möchten die

¹²⁾ Rundschreiben „Ubi arcano“ vom 23. Dezember 1922.

Dinge gar so gern unter einen einzigen Gesichtspunkt bringen, von einem einzigen Punkt aus ein System aufbauen — wenn wir könnten, wohl am liebsten die ganze Welt an einem einzigen Nagel aufhängen. Gott der Herr, der Schöpfer tut uns aber den Gefallen nicht; er macht es uns nicht so einfach, kommt der Bequemlichkeit unserer Systematik nicht so entgegen. Er hat die Dinge so gemacht, daß sie nun einmal mehrere Seiten, sehr oft ausgesprochenermaßen zwei einander zugeordnete, auf einander bezogene, in unserer Betrachtung ständig gegen einander auszuwiegende Seiten haben. Da bleibt unserem erkennenden und ordnenden Verstande gar nichts anderes übrig, als sich den Dingen und der vom Schöpfer in sie hineingelegten Ordnung anzupassen. Lassen wir uns doch nicht blenden von der überlegenen Geschlossenheit der Entweder-Oder-Systeme! Nicht auf die Geschlossenheit, nicht auf die Eleganz der Systematik kommt es an, sondern einzig und allein auf die Wahrheit. Wenn Gott auf krummen Linien gerade schreiben kann, dann muß vielleicht umgekehrt unser kleiner, beschränkter Menschenverstand krumme Wege, mühselige Umwege gehen, um den einfachen, geraden Gottesgedanken nachzukommen, soweit dies menschlichem Erkennen überhaupt gegeben ist. Einfachheit und vermeintliche Durchsichtigkeit haben die einseitigen Systeme gemein mit dem Schlagwort; sie dürfen uns darum aber auch ebenso wenig beeindrucken wie das Schlagwort. Schon Christus der Herr hat ein Sowohl-Als-auch gesprochen: „unum facere et alterum non omittere“; jetzt stellt der Statthalter Jesu Christi in der Enzyklika einem verführerischen Radikalismus des Entweder-Oder mit geradezu geflissentlicher Nachdrücklichkeit und Eindringlichkeit sein Sowohl-Als-auch im sozialtheoretischen und sozialethischen Bereiche entgegen. Wir haben wirklich keinen Grund mehr, uns des Sowohl-Als-auch zu schämen! — Schaukelpolitik: *nein*; Zweifrontenkrieg: wenn es sein muß, *ja!* Vor allem aber: die Dinge nehmen und gelten lassen so, wie der Herrgott sie gemacht hat, nicht zur größeren Herrlichkeit unserer erklügelten Systeme, sondern zu *seiner* Ehre und Verherrlichung.

(Fortsetzung folgt.)
